S 36 KR 646/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 646/23
Datum	21.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 400/24
Datum	18.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21.06.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger zuÂ 1. beantragte bei der beklagten Krankenkasse am 02.02.2023, die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r gutachterliche Untersuchungen seiner selbst sowie seiner Tochter, der KlÃ¤gerin zuÂ 2., â zur AbklÃ¤rung in die Chemikalienvergiftungenâ. Seinem schriftlichen Antrag fÃ¼gte er verschiedene Anlagen bei, u.a. Schreiben der Stadt Ã., wonach das vom KlÃ¤ger bewohnte GrundstÃ¼ck auf einem ehemaligen BetriebsgelÃ¤nde der Fa. C. liege, zudem lÃ¤gen fÃ¼r den entsprechenden Bereich Hinweise auf einen Grundwasserschaden

durch PFC vor. Eine GefÃ¤hrdung der Bewohner sei jedoch jeweils (quasi) ausgeschlossen.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag ab *(Bescheid vom 01.03.2023)*. Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs machte der KlÃ¤ger geltend, er und die KlÃ¤gerin zuÂ 2. seien â□□mit Chemikalien vergiftet [worden]â□□, u.a. mit der Diagnose einer â□□Knochenstoffwechselerkrankungâ□□. Die Behandlungskosten mÃ¼ssten gezahlt werden, sein Leben und das der KlÃ¤gerin zuÂ 2. seien in Gefahr. Hier liege eine Rechtsverletzung vor.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck *(Widerspruchsbescheid vom 19.04.2023)*. Die Therapiehoheit obliege den VertragsÃ¤rzten. Der Antrag auf KostenÃ¼bernahme von Ã¤rztlichen und gutachterlichen AbklÃ¤rungen einer Chemikalienvergiftung sei darÃ¼ber hinaus nicht konkretisiert. Da Versicherte nur Anspruch auf eine Ã¤rztliche Versorgung im vertragsÃ¤rztlichen Rahmen hÃ¤tten, scheide die KostenÃ¼bernahme Ã¤rztlicher Untersuchung und BehandlungsmaÃ□nahmen auf privater Basis aus. Im Rahmen der ausreichend zur VerfÃ¼gung stehenden vertragsÃ¤rztlichen Versorgung bestehe fÃ¼r die KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, sich bei zugelassenen VertragsÃ¤rzte und -Ã¤rztinnen vorzustellen und um Ã¤rztliche Diagnostik und Behandlung oder Ã□berweisung in eine spezialisierte fachÃ¤rztliche Behandlung zu ersuchen.

Â

Der KlÃ¤ger zuÂ 1. hat hiergegen â□□ namens auch der KlÃ¤gerin zuÂ 2. â□□ am 24.04.2023 Klage zum Sozialgericht KÃ¶ln erhoben.

Â

Sie haben ihr Begehren nach KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Ã¤rztliche und gutachterliche AbklÃ¤rungen einer Chemikalienvergiftung weiterverfolgt.

Â

Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid verteidigt.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen *(Gerichtsbescheid vom 21.06.2024)*. Der KlÃ¤ger zuÂ 1. habe keinen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r privatÃ¤rztliche Untersuchungen und Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r ein Gutachten zur AbklÃ¤rung einer Chemikalienvergiftung. Versicherte erhielten die Leistungen der GKV grundsÃ¤tzlich als Sach- und Dienstleistungen, soweit nichts Abweichendes bestimmt oder Kostenerstattung vorgesehen sei. Die nicht zur ambulanten

Versorgung zugelassenen Ãrzten und Einrichtungen dÃ¼rften nur in Anspruch genommen werden, sofern ein Notfall vorliege und soweit die Inanspruchnahme sich als Notfallbehandlung darstelle. Ein solcher Notfall liege hier aber offensichtlich nicht vor. Im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung kÃ¶nne der KlÃ¤ger zuÂ 1. sich bei zugelassenen VertragsÃ¤rzten und VertragsÃ¤rztinnen vorstellen und um Ã¤rztliche Diagnostik und Behandlung oder gegebenenfalls auch um Ãberweisung zur fachÃ¤rztlichen Behandlung ersuchen. Die Erstellung eines Gutachtens als privatÃ¤rztliche Leistung gehÃ¶re jedoch nicht zum Leistungsumfang der GKV. Die Beklagte habe zudem vÃ¶llig zutreffend den KlÃ¤ger zuÂ 1. â wie auch schon mehrfach in der Vergangenheit â darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich unter Vorlage seiner Gesundheitskarte bei zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Ãrzten und Ãrztinnen vorzustellen und â im Rahmen der Therapiehoheit dieser Ãrztinnen und Ãrzte â Krankenbehandlung als Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse sehe das Gesetz nicht vor. Hinsichtlich der KlÃ¤gerin zuÂ 2. sei die Klage unzulÃ¤ssig und darÃ¼ber hinaus unbegrÃ¼ndet. Sie werden gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die gemeinsame sorgeberechtigt seien. Der KlÃ¤ger zuÂ 1. habe die Klage vorliegend aber allein erhoben. Es sei nicht nachgewiesen, dass ihm das Recht zur alleinigen Vertretung in diesem Verfahren durch eine familiengerichtliche Entscheidung Ã¼bertragen worden sei, noch sei ihm die Zustimmung oder Genehmigung der zusammen mit ihm sorgeberechtigten Mutter erteilt worden. DarÃ¼ber hinaus sei hinsichtlich der KlÃ¤gerin zuÂ 2. die Klage schon deshalb unbegrÃ¼ndet, weil diese, was dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt sei, bereits seit Juni 2020 nicht mehr bei der Beklagten versichert sei.

Â

Hiergegen wenden sich die KlÃ¤ger mit ihrer am 28.06.2024 eingelegten Berufung.

Â

Sie tragen vor, die KostenÃ¼bernahme sei dringend zu befÃ¼rworten.

Â

Sie beantragen sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21.06.2024 sowie den Bescheid der Beklagten vom 01.03.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r gutachterliche Untersuchungen ihrer selbst zur AbklÃ¤rung von Chemikalienvergiftungen zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angegriffenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts Akten sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Senatsberatung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21.06.2024 hat keinen Erfolg.

Â

Der Senat entscheidet dabei gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 5 SGG in der Besetzung mit dem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richtern, nachdem er die Berufung auf diese Ã¼bertragen hat *(Beschluss vom 19.08.2024)*.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, dies auch in Ansehung der KlÃ¤gerin zuÂ 2. Diese gilt vielmehr im Rechtsmittelverfahren als prozessfÃ¤hig, nachdem das Sozialgericht ihre Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat *(B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.Â Aufl. 2023, Â§Â 71 Rn.Â 8d m.w.N.)*.

Â

Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen.

Â

Soweit es die KlÃ¤gerin zuÂ 2. angeht, ist die Klage bereits unzulÃ¤ssig, weil der

KlÃ¤ger zuÂ 1. sie namens der KlÃ¤gerin zuÂ 2., erhoben hat, ohne hierzu berechtigt zu sein. Die KlÃ¤gerin zuÂ 2. ist minderjÃ¤hrig *(*Â 21.05.2011)* und deshalb nicht prozessfÃ¤hig, weil sie weder nach den Vorschriften des Ã¶ffentlichen noch nach denen des bÃ¼rgerlichen Rechts fÃ¼r den Gegenstand des Verfahrens geschÃ¤ftsfÃ¤hig ist *(*Â§Â 71 Abs.Â 2 S.Â 1 SGG*)*. Insbesondere hat sie das fÃ¼nfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet *(*Â§Â 36 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ I*)* und erlangt durch das vorliegende Verfahren auch nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil *(*Â§Â 107 BGB*)*; vielmehr verlÃ¶re sie bei einem Obsiegen ggf. den mit der Klage geltend gemachten Anspruch *(vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 â□□* B 14 AS 54/08 R *â□□ juris Rn.Â 20)*. FÃ¼r die KlÃ¤gerin zuÂ 2. handeln daher der KlÃ¤ger zuÂ 1 als Vater sowie die Mutter als gesetzlichen Vertreter *(*Â§Â 1629 Abs.Â 1 S.Â 2 Hs.Â 1 BGB*)*, die die elterliche Sorge, was aus verschiedenen anderen Verfahren gerichtsbekannt ist, gemeinschaftlich ausÃ¼ben. Der KlÃ¤ger zuÂ 1. hat die Klage namens der KlÃ¤gerin zuÂ 2. indes erhoben, ohne dass die Mutter dem zugestimmt hÃ¤tte oder ihm diese Entscheidung nach Â§Â 1629 Abs.Â 1 S.Â 3 BGB Ã¼bertragen worden wÃ¤re.

Â

Die Klage des KlÃ¤gers zuÂ 1. ist unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 01.03.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2023 *(*Â§Â 95 SGG*)* ist rechtmÃ¤Ã□ig und der KlÃ¤ger nicht beschwert *(*Â§Â 54 Abs.Â 1 S.Â 2 SGG *)*.

Â

Der KlÃ¤ger zuÂ 1. hat keinen Anspruch auf die begehrte Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r gutachterliche Untersuchungen zur AbklÃ¤rung einer etwaigen Chemikalienvergiftung. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die GrÃ¼nde seines Beschlusses vom 16.04.2024 â□□ L 10 KR 748/23 B â□□, mit dem er die Beschwerde der KlÃ¤ger gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren vor dem Sozialgericht zurÃ¼ckgewiesen hat. Darin hat der Senat folgendes ausgefÃ¼hrt:

Â

â□□Ein Anspruch auf die begehrte â□□KostenÃ¼bernahmeâ□□ kommt dem KlÃ¤ger zuÂ 1 nicht zu. Vielmehr hat die Beklagte diesen mit dem angefochtenen Bescheid zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich unter Vorlage seiner Gesundheitskarte bei zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Ã□rztinnen und Ã□rzten vorzustellen und â□□ im Rahmen der Therapiehoheit dieser Ã□rztinnen und Ã□rzte â□□ Krankenbehandlung als Sachleistung in Anspruch zu nehmen *(*Â§Â 27 Abs.Â 1 S.Â 1, S.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ V*)*. Eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse sieht das Gesetz nicht vor. Hinzu kommt, dass der Antrag vorliegend â□□ wie auch schon in den zahlreichen frÃ¼heren Verfahren des KlÃ¤gers zum selben bzw. zu Ã¤hnlichen Begehren *(zuletzt etwa die Urteile des Senats vom 10.04.2024 â□□* L 10 KR 576/22*;* L 10 KR 334/23*; sowie* L 10 KR 335/23*)* â□□ vÃ¶llig unbestimmt ist. Der Senat vermag weder

dem vorliegend streitanlÃ¤sslichen Antrag *(vom 02.02.2023)* noch den hierzu bzw. im weiteren Verlauf des Verwaltungs-, Klage- und Beschwerdeverfahrens offenbar wahllos vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, um welche Art von AbklÃ¤rungen bei welchen Ãrztinnen und Ãrztinnen und aufgrund welcher Diagnosen es dem KlÃ¤ger im Einzelnen geht *(*Â§Â 123 SGG*)*.

Â

Nur der VollstÃ¤ndigkeit und weil der KlÃ¤ger in frÃ¼heren Verfahren auch Unterlagen nicht zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassener Ã¤rztlicher Einrichtungen vorgelegt hat, weist der Senat ergÃ¤nzend darauf hin, dass eine Behandlung durch nicht zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassene Ãrztinnen und Ãrzte zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen ist.â

Â

Hieran hÃ¤lt der Senat nach erneuter PrÃ¼fung fest. Insbesondere hat der KlÃ¤ger zuÂ 1. weder im Klage- noch im Berufungsverfahren etwas vorgetragen, was an dieser EinschÃ¤tzung zweifeln lieÃe. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vom KlÃ¤ger zuÂ 1. vorgelegten Unterlagen, die vielfach schon keinen Bezug zum Klagegegenstand erkennen lassen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183, 193 Abs.Â 1 SGG.

Â

Anlass, gemÃ¤Ã Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024